

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2008

Nr. 2008/464

Vollzug des Volksschulgesetzes im Bereich Spezielle Förderung und Sonderpädagogik Überführungsschritte und Übergangsregelungen

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 (RRB Nr. 2007/2189) wurde die vom Kantonsrat am 16. Mai 2007 (RG 051/2007) beschlossene Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) im Bereich der Sonderpädagogik auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Dadurch ist im Kanton Solothurn für diesen Bereich eine neue, kantonale Gesetzesgrundlage geschaffen worden. Diese ersetzt die im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (Neue Finanzausgleichsordnung vom 3. Oktober 2003; NFA) weggefallene rechtliche und finanzielle Zuständigkeit der Invalidenversicherung (IV).

Die VSG-Änderung und der gleichzeitig stattfindende Rückzug der IV aus der Regelung und Finanzierung der Sonderpädagogik führt auf operativer Verwaltungs- und Organisationsebene zu erheblichem Anpassungsbedarf und zu grundlegend geänderten Abläufen, Zuständigkeiten und Finanzierungsmechanismen. Von den veränderten Rahmenbedingungen direkt oder indirekt betroffen sind rund 1'000 Mitarbeitende, rund 1'400 anspruchsberechtigte Kinder und sonderpädagogische Institutionen (rund 10 Beratungsstellen und 12 Schulen) mit einem Finanzvolumen von rund 80 Mio. Franken.

In § 99 VSG sind dem Regierungsrat und dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) weitgehende Regelungskompetenzen und Aufgaben übertragen worden. Auf dieser Grundlage müssen kurzfristig nun auch Übergangsregelungen bestimmt und die Verantwortlichkeit für deren Umsetzung festgelegt werden.

2. Erwägungen

Durch den eingangs erwähnten Rückzug der IV sind im Kanton Solothurn die bisher gültigen sonderpädagogischen Verfügungen der IV per 31. Dezember 2007 hinfällig geworden. Die vorhandenen Ansprüche, bisher als Ansprüche gegenüber einer Versicherung geltend gemacht, müssen neu als anspruchsberechtigter Bedarf nahtlos durch den Kanton übernommen werden. Neu ist für die Anspruchsgruppen im Vorschulbereich (bis 4-Jährige) sowie für den nachobligatorischen Bereich (16- bis 20-Jährige) ebenfalls die Volksschule zuständig. Die betroffenen Eltern wurden im Oktober 2007 mit einem gemeinsamen Schreiben der kantonalen IV-Stelle und dem Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) über den bevorstehenden Wechsel informiert. Parallel zu den Veränderungen auf der individuellen Ebene fallen auch die bisherigen Beiträge und Vorgaben der IV an Bau, Unterhalt und Betrieb der sonderpädagogischen Institutionen sowie an den Transport weg. Dieser grundlegende Umgestaltungsprozess bedarf zahlreicher Übergangsregelungen.

2.1 Zu erarbeitende Ausführungsbestimmungen

Wie in der Botschaft zur VSG-Änderung in den Bereichen Spezielle Förderung und Sonderpädagogik festgehalten, hat das DBK bis Ende 2008 den Entwurf einer ausführenden Verordnung zu erarbeiten. Diese hat auch die Vorgaben aus der „Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule“ vom 14. Juni 2007 (Konkordat HarmoS) und der „Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik“ vom 25. Oktober 2007 (Konkordat Sonderpädagogik) zu berücksichtigen.

2.2 WOV als Grundlage für Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen

Auf der institutionellen Ebene ist zu beachten, dass zurzeit mit den meisten sonderpädagogischen Institutionen Leistungsvereinbarungen vorhanden bzw. kurzfristig zu erstellen sind. Diese regeln, gestützt auf Kriterien der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV), die Grundsätze der Leistungserbringung, die gegenseitige Verantwortung und die Finanzierung. Alle entsprechenden Vereinbarungen sind bis Ende 2009 befristet. Diese Ausgangslage ermöglicht den betroffenen sonderpädagogischen Institutionen in der Zeit des Übergangs von der IV zum Kanton eine rechtliche und finanzielle Absicherung. Sie schafft zudem der Regierung und der Verwaltung im Hinblick auf 2010 einen realistischen Planungshorizont, um ein am tatsächlichen Bedarf orientiertes Angebot sowie die entscheidenden Abläufe und Verfahren zu bestimmen.

Kurzfristig sind die notwendigen Übergangsschritte und Überführungsmassnahmen zu regeln. Die Beteiligten (Institutionen, Schulen, Eltern und Verwaltungsstellen) sind, soweit möglich, über die geplante Ausarbeitung der Verordnung und die erstmals zu erstellende Angebotsplanung zu orientieren.

Für die Umsetzung der beschlossenen Änderungen sind vor allem die nachfolgenden Bedingungen und Übergangslösungen wichtig und notwendig.

2.3 Sonderschulen und Schulheime

2.3.1 Angebot

In der Angebotsplanung für den sonderpädagogischen Bereich muss eine kantonsweite und umfassende Optik angewendet werden. Die einzelnen Angebote stehen sowohl in einer engen gegenseitigen Wechselwirkung als auch in einer engen Verzahnung mit der Regelschule. Die Angebotsplanung soll spätestens auf Ende 2008 erstellt werden und allen Beteiligten eine Planung für die Zeit ab 2010 (per Ende 2009 laufen die meisten Leistungsvereinbarungen zwischen kantonaler Aufsichtsbehörde und Trägerschaften aus) ermöglichen. Dieser Zeitplan erlaubt es auch, die angebotsspezifischen Vorgaben aus dem Konkordat Sonderpädagogik und allfällige Anpassungen an die Strategien des Bildungsraumes Nordwestschweiz zu berücksichtigen.

2.3.2 Anspruch

Das bisherige Zuweisungsverfahren (Anträge an IV, paralleler Beschluss an die kommunale Aufsichtsbehörde) muss wegen der wegfallenden Zuständigkeit der IV per 1. Januar 2008 geändert werden. Nach § 37^{ter} VSG ist seit 1. Januar 2008 neu die kantonale Aufsichtsbehörde zuständig, die Anträge der kantonalen Fachstelle zu prüfen und namens des Departements zu entscheiden. Als

kantonale Fachstelle zur Klärung des Anspruchs auf Sonderschulung hat das AVK den kantonalen Schulpsychologischen Dienst (SPD) bestimmt. Dieser soll eine kantonsweit rechtsgleiche Anwendung sicherstellen. Bei Bedarf kann er auch durch aussenstehende Fachstellen spezifische Abklärungen vornehmen lassen und deren Gutachten bei der Erstellung der Anträge berücksichtigen.

Bei sonderpädagogischen Massnahmen, welche absehbar Kosten von mehr als 100'000 Franken verursachen, ist normalerweise nebst der psychologischen Abklärung auch eine medizinische Statusanalyse nach einem kantonal einheitlichen Verfahren vornehmen zu lassen.

Die Anträge haben, nebst einer mehrperspektivischen Diagnostik, neu nachvollziehbar aufzuzeigen, welche niederschweligen Massnahmen bereits ergriffen bzw. geprüft wurden und weshalb diese in der konkreten Situation nicht erfolgsversprechend waren bzw. nicht sein können.

Andere im Kanton Solothurn ansässige, bisher gegenüber der IV und den kommunalen Aufsichtsbehörden antragsberechtigte pädagogische und medizinische Stellen und Fachpersonen, namentlich Früherziehungsdienste, der kantonale Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst sowie Kinderärzte und -ärztinnen können im Sinne einer Übergangslösung bis Ende 2009 Anträge (analog der bisherigen Praxis der IV-Antragstellung) an die kantonale Aufsichtsbehörde stellen. Dadurch wird es möglich, die bereits laufenden Beratungsprozesse und Antragsverfahren für die Eltern und die Kinder kontinuierlich ohne Bezugspersonenwechsel zu beenden.

Anträge für sonderpädagogische Massnahmen für Kinder und Jugendliche, welche durch die kantonale Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik (KJPK) behandelt und gefördert werden, können direkt bei der kantonalen Aufsichtsbehörde eingegeben werden.

2.3.3 Integration

§ 37^{quater} verankert die in Artikel 20 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; SR 151.3) geforderte integrative Schulung. Das neue Recht, dass die Möglichkeit einer integrativen Schulung geprüft wird, kann bei laufender Schulung erst auf Beginn des neuen Schuljahres geltend gemacht werden, da die Installation einer individualisierten, integrativen Förderstruktur rund sechs Monate Vorbereitungszeit benötigt.

Mit der Verankerung der integrativen Schulung im VSG wird der Schulversuch „Integration“ gemäss RRB Nr. 2003/2214 vom 2. Dezember 2003 im Bereich der integrativen Schulung von Kindern mit Behinderung (sogenannt „grosse Integration“) per 1. August 2008 aufgehoben. Das entspricht den Vorgaben aus RRB Nr. 2006/709 (Ziffer 3.3 des Beschlusses: Verlängerung Schulversuch bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Gesetzesgrundlage) und RRB Nr. 2007/1810 (Ziffer 3.2 des Beschlusses: Rahmenbedingungen zum Voranschlag 2008).

Parallel zur teilweisen Aufhebung des Schulversuches „Integration“ müssen auch die entsprechenden Weisungen des DBK aufgehoben bzw. durch neue ersetzt werden. Zur Gewährleistung einer planerischen und fachlichen Sicherheit sollen die bewährten Rahmenbedingungen des bisherigen Schulversuchs „Integration“, namentlich die Vorgabe, dass auch integriert geschulte Kinder den Status eines Sonderschulkindes behalten und deshalb auch durch eine Fachperson der entsprechend qualifizierten Sonderschulinstitution gefördert werden müssen, beibehalten werden. Bleiben soll auch die bisherige

Berechnung, dass ein integrativ geschultes Sonderschulkind bei der Berechnung der Klassengrösse dreifach zählt.

2.3.4 Kosten

2.3.4.1 Sicherstellung der nahtlosen Finanzierung im Bereich Sonderpädagogik

§ 37^{quinquies} VSG ermöglicht im sonderpädagogischen Bereich die notwendige, nahtlose Finanzierung der bisher von der IV getragenen Leistungen. § 37^{quinquies} ermöglicht zukünftig auch die Finanzierung der bisherigen, auf der Basis des Gesetzes über die heilpädagogischen Institutionen (HIG) vom 27. Oktober 1970 geleisteten Kantonsbeiträge. Nachdem wesentliche Teile des HIG bereits durch das Inkrafttreten des neuen Sozialgesetzes ausser Kraft gesetzt werden konnten, wurde das HIG per 31. Dezember 2007 gänzlich aufgehoben. Dadurch entfällt auch die Grundlage für Beiträge an Institutionen. Deren Finanzierung erfolgt neu auf der Basis vollkostendeckender Stunden- bzw. Monatspauschalen der betreuten Kinder.

2.3.4.2 Beiträge

Da der Regierungsrat die in § 37^{quinquies} VSG festgelegte Kompetenz bereits nach der bisherigen Gesetzgebung (HIG) hatte, hat er mit Beschluss Nr. 2007/1810 vom 29. Oktober 2007 die Schulgeldbeiträge der Gemeinden und die Verpflegungskostenbeiträge der Eltern für das Jahr 2008 bestimmt.

2.3.4.3 Zukünftiger Lastenausgleich für die Schulgeldbeiträge

Gemäss § 37^{quinquies} haben die Gemeinden unter sich einen Lastenausgleich für die Schulgeldbeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahl zu organisieren. Diese Neuerung entspricht einem wiederholt geäusserten Wunsch vieler Einwohnergemeinden und ist zudem mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) abgesprochen. Um den Gemeinden die notwendige Kontinuität in der Budgetierung zu ermöglichen, ist der Lastenausgleich stufenweise (25 %, 50 %, evtl. 75 %) einzuführen. Für das Jahr 2009 ist ein erster Ausgleich mit 25 % vorzusehen, für 2010 dann 50 %. Vor der Ausweitung des Lastenausgleichs auf 75 % sind dessen Auswirkungen zusammen mit den Gemeinden zu evaluieren.

Der VSEG und das AVK sorgen gemeinsam für eine rechtzeitige Information gegenüber den Gemeinden (Budgetprozess 2009) und regeln zusammen die Details für einen möglichst einfachen und transparenten Vollzug.

2.3.4.4 Abschreibung bisheriger Baubeiträge

Das aufgehobene HIG ermöglichte in der Vergangenheit Defizitbeiträge und Baubeiträge (auf der Basis des noch früheren Jugendheimgesetzes) an Sonderschulen und heilpädagogische Beratungsstellen.

Die in der Vergangenheit ausbezahlten Baubeiträge nach Jugendheimgesetz sind per Ende 2007 sowohl in der Staatsbilanz mit 1'720'000 Franken aufgeführt als auch je durch grundpfandrechtliche Sicherstellung belegt. Die Abschreibungen von rund 190'000 Franken wurden bisher jährlich dem AVK als Produkt Nr. 80572 (Kostenart 810038) belastet.

Bei der Revision 2007 wurde der Ausweis dieser Position in der Rechnung des AVK mit der Finanzkontrolle diskutiert. Das Ausweisen der Baubeiträge an Sonderschulen und Schulheime bedarf insofern einer Berichtigung, als dass in der Zwischenzeit bereits Sonderschulheime geschlossen wurden und die Werthaltigkeit dieser Position nicht mehr vollumfänglich bestätigt werden kann. Mit Inkrafttreten des im Bereich der Sonderpädagogik teilrevidierten VSG per 1. Januar 2008 ergibt sich zudem die Gelegenheit, die Bilanzwerte per Ende 2007 entsprechend zu bereinigen. Bei der Budgetierung der Beiträge an Sonderschulen und Sonderschulheime für das Jahr 2007 wurde davon ausgegangen, dass im Zusammenhang mit dem Rückzug der Invalidenversicherung und den geänderten Zuständigkeiten im Bereich der Sonderschulen und Schulheime ein Korrekturbedarf entsteht. Mit dem Abschluss der Staatsrechnung 2007 ist vorgesehen, den restlichen Bilanzwert der aktivierten Investitionsbeiträge auf einmal abzuschreiben.

Nach dieser buchhalterischen Bereinigung kann durch das AVK nach Ablauf der entsprechend eingetragenen Fristen auch die Löschung der grundpfandrechtlichen Sicherstellungen veranlasst werden.

2.3.4.5 Aufhebung bzw. Anpassung von Grundlagen

Mit der Aufhebung des HIG (und des noch älteren Jugendheimgesetzes) werden auch alle darauf abstützenden Zusicherungen auf Departements- und Verwaltungsebene ab 1. Januar 2008 gegenstandslos. Namentlich gilt dies für Schreiben betreffend Abgeltung ungedeckter Betriebskosten von Früherziehungsdiensten.

Durch die Teilrevision des VSG und den Rückzug der IV aus dem Bereich der Sonderpädagogik ist auch die Regelung „Zusätzliche Kompetenzen des hauptamtlichen Inspektors für die Kleinklassen und Sonderschulen“ vom 18. Februar 1972 (BGS 413.215.3) aufzuheben. Die neu notwendige Regelung kann in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung vorgenommen werden.

2.3.4.6 Regelung der Trägerschaftskosten bei den Sprachheilklassen Olten

Die Stadt Olten als Trägerin führt seit 2004 zwei bzw. heute drei spezialisierte Sprachheilklassen, die inzwischen organisatorisch dem Heilpädagogischen Schulzentrum Olten HPSZ zugeteilt wurden. Anders als bei diesem wurden die Verwaltungs- und Trägerschaftskosten in der Vergangenheit noch nicht nach den Vorgaben des RRB Nr. 2005/2151 (Rahmenbedingungen zum Voranschlag 2006 und 2007 für die Sonderschulen) den Sprachheilklassen verrechnet und belastet.

Die Stadt Olten ersuchte deshalb das AVK, für die ungedeckten Overheadkosten der Vergangenheit einen Betrag von 122'500 Franken verrechnen zu dürfen. Der Betrag kann aus vorhandenen, nicht benutzten Budgetmitteln finanziert werden. Im Quervergleich zu den anderen Sonderschulen und der Vorgabe des erwähnten Regierungsratsbeschlusses, wonach 5 % Verwaltungsaufwand der Gesamtaufwendungen (ohne Kapitalfolgekosten) belastet werden können, ist diese Regelung vertretbar.

Ab Rechnung 2007 sind die Trägerschaftskosten auch hier nach Vorgabe RRB Nr. 2005/2151 abzurechnen.

2.4 Pädagogisch-therapeutische Angebote

2.4.1 Ziel und Angebot

Bezüglich § 37^{septies} VSG ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Logopädie gewisse Vorgaben und Rahmenbedingungen in der Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Rechtschreibschwächen vom 12. März 1990 (BGS 413.665) und der Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich vom 31. Mai 2000 (BGS 413.666) festgeschrieben sind. Die Klärung muss im Zusammenhang mit den noch zu erlassenden neuen Verordnungsbestimmungen „Spezielle Förderung und Sonderpädagogik“ erfolgen.

Nach § 37^{septies} Abs. 2 VSG können pädagogisch-therapeutische Massnahmen frühzeitig eingesetzt werden. Die bisher gerade in der Logopädie noch notwendigen, zusätzlichen Bewilligungen für Therapien im Vorschulalter können ab 1. Januar 2008 entfallen bzw. sind durch einen normalen Antrag an die kantonale Aufsichtsbehörde zu ersetzen. Massgebendes Kriterium für den Entscheid ist zukünftig nicht mehr das Alter, sondern der fachlich sinnvoll erscheinende Zeitpunkt einer pädagogisch-therapeutischen Intervention.

2.4.2 Anspruch

Nach § 37^{octies} VSG wird der Anspruch auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen durch eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle abgeklärt.

Wie für die Sonderschulen und Schulheime wird auch in diesem Bereich der SPD zukünftig diese Aufgabe wahrnehmen. Da es sich hier aber um eine inhaltlich, organisatorisch und fachlich neue Aufgabe (und neue Zielgruppe) handelt, müssen die entsprechenden Strukturen und Abläufe zuerst aufgebaut werden. Durch diesen Umbau und die damit zusammenhängende Personalverlagerung wird sich auch die finanzielle Mittelzuteilung verändern müssen.

Die bisherigen Abklärungsstellen, namentlich die heilpädagogischen Früherziehungsdienste im Vorschulalter und die Hausärzte und -ärztinnen für den Bereich Psychomotorik können Anträge für pädagogisch-therapeutische Massnahmen deshalb in einer befristeten Übergangszeit bis Ende 2009 noch direkt bei der verfügenden kantonalen Aufsichtsbehörde einreichen. Die Anträge orientieren sich dabei in dieser Übergangszeit an den bisherigen Vorgaben der IV.

Im Bereich der Logopädie und der Psychomotorik gibt es zukünftig eine Unterscheidung zwischen nieder- und hochschwelligem Bedarf. Der niederschwellige Bedarf wird im Rahmen der Regelschulorganisation als Teil der Speziellen Förderung angeboten werden. Bis zum Inkrafttreten der für den Bereich der Speziellen Förderung massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 36-36^{ter} VSG) wird die Arbeit der Logopädie durch die geltende Verordnung bestimmt.

Bei hochschwelligen Massnahmen (ein Kind hat einen ausgewiesenen grossen Bedarf und müsste deshalb z. B. in eine „Sprachheilschule“ eingeteilt werden) muss ab 1. Januar 2008 eine Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde beantragt werden. Die entsprechenden Anträge können während der Übergangszeit (bis Ende 2009) direkt durch die Logopädin oder den Logopäden bei der kantonalen Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

2.4.3 Kosten

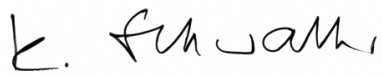
Der Kanton trägt die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Angebote. Nebst den bereits bisher aus kantonalen Mitteln finanzierten Beiträge und Defizitgarantien erfolgt hier per 1. Januar 2008 auch die Übernahme der in der Vergangenheit durch die IV geleisteten Zahlungen. Gestützt auf kantonale Vorgaben, ist mit allen bisher direkt mit der IV abrechnenden Dienstleistungserbringern (Früherziehungsdienste, Psychomotorik) bis spätestens Ende April 2008 eine Leistungsvereinbarung zu erstellen. Davon ausgenommen sind die ausserkantonalen Therapeutinnen, die in einzelnen von der IV verfügenden Fällen im Jahre 2008 noch Therapien beenden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 99 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) wird der Vollzug bis zum Vorliegen der entsprechenden Verordnung wie folgt festgelegt:

3.1 Antragsverfahren

- 3.1.1 Anträge für Sonderschulmassnahmen gemäss § 37^{ter} VSG können bis Ende 2009 auch noch von den kantonalen Früherziehungsdiensten und vom kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, Abteilung Sonderschulung, eingereicht werden.
- 3.1.2 Anträge für pädagogisch-therapeutische Massnahmen gemäss § 37^{octies} VSG können bis Ende 2009 auch noch von den bisherigen Antragstellenden eingereicht werden.
- 3.2 Schulung der 16- bis 20-Jährigen:
16- bis 20-jährige Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen haben bedarfsweise Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulung und Förderung. Das DBK erarbeitet im Hinblick auf die Angebotsplanung in Absprache mit den Sonderschulen entsprechende Modelle.
- 3.3 Kommunalen Lastenausgleich gemäss § 37^{quinquies} VSG:
Die Gemeinden organisieren ab 2009 unter sich einen teilweisen Lastenausgleich für die Schulgelder an Sonderschulen. Dessen Einführung erfolgt schrittweise in 25 %-Stufen pro Jahr bis zu einer Obergrenze von 75 %.
- 3.4 Finanzielle Bereinigungen per Ende 2007
- 3.4.1 Die auf der Grundlage des früheren Jugendheimgesetzes ausbezahlten und heute noch in der Staatsbilanz mit 1'720'000 Franken aufgeführten Baubeiträge an Sonderschulen und Schulheime werden vollständig zulasten der Staatsrechnung 2007 abgeschrieben.
- 3.4.2 Das AVK wird beauftragt, im Grundbuch die Löschung der auf Basis des früheren Jugendheimgesetzes ausbezahlten kantonalen Baubeiträge an Sonderschulen und Sonderschulheime nach Ablauf der eingetragenen Fristen zu veranlassen.
- 3.4.3 Der Stadt Olten wird für deren ungedeckte Verwaltungskosten der Jahre 2004–2006 im Zusammenhang mit der Führung der Sprachheilkindergärten ein einmaliger Betrag in der Höhe von 122'500 Franken gewährt. Dieser Beitrag ist aus Mitteln des bewilligten Kredits Beitrag an Sonderschulen zu bezahlen.
- 3.5 Kompetenzbereinigung:
Das DBK wird beauftragt, dem Regierungsrat eine Neuregelung des RRB: Zusätzliche Kompetenzen des hauptamtlichen Inspektors für die Kleinklassen und Sonderschulen vom 18. Februar 1972 (BGS 413.215.3) vorzulegen.
- 3.6 Teilaufhebung Schulversuch Integration
- 3.6.1 Der Schulversuch Integration (RRB Nr. 2003/2214 vom 2. Dezember 2003) wird für den Teilbereich der Integration von Sonderschulkindern per Ende Juli 2008 aufgehoben.
- 3.6.2 Das DBK wird beauftragt, für den Bereich der Integration im Hinblick auf das kommende Schuljahr 2008/2009 rechtzeitig neue Weisungen zu erlassen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) VEL, YJP, DA, RYC, DK, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (25), Wa, KI (5), di, rf, yk, rl, mb, cb (4), gk, am

Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderpädagogik (5), RUF

Kantonale Finanzkontrolle

Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn SPD (5)

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Solothurn KJPD (3)

Amt für Gemeinden

Amt für Soziale Sicherheit

Einrichtungen der Sonderpädagogik im Kanton Solothurn (30, *Versand durch AVK, ms*)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle,
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO, Geschäftsstelle,
Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn